Hauptsatzung der Gemeinde Schladen-Werla ab 01.11.2021	Entwurf Hauptsatzung der Gemeinde Schladen-Werla ab 1.11.2026
Vorbemerkung Aufgrund der §§ 10, 12 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla in seiner Sitzung am 10.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:	**Vorbemerkung** Aufgrund der §§ 10, 12 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla in seiner Sitzung am 11.11.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:
§ 5 **Aufgaben der Ortsräte**	**§ 5** **Aufgaben der Ortsräte**
(1) Umfang und Inhalt der in § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 NKomVG aufgeführten Aufgaben der Ortsräte werden wie folgt abweichend geregelt: Ausgenommen von der Zuständigkeit der Ortsräte sind folgende öffentlichen Einrichtungen: • Clemens- Schule • Kindertagesstätten • Friedhöfe • Seniorentagesstätte Hornburg • Ausstattung und Benutzung Büchereien • Ausstattung und Benutzung Jugendräume • Ausstattung und Benutzung Seniorentagestätte Schladen	(1) Umfang und Inhalt der in § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 NKomVG aufgeführten Aufgaben der Ortsräte werden wie folgt abweichend geregelt: Ausgenommen von der Zuständigkeit der Ortsräte sind folgende öffentlichen Einrichtungen: • Clemens- Schule • Kindertagesstätten • Friedhöfe • Seniorentagesstätte Hornburg • Ausstattung und Benutzung Büchereien • Ausstattung und Benutzung Jugendräume • Ausstattung und Benutzung Seniorentagestätte Schladen
(2) Die Gemeinde unterstützt die Ortschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Ortschaften bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Gemeinde.	(2) Die Gemeinde unterstützt die Ortschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Ortschaften bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Gemeinde.
(3) Zur Aufgabenerfüllung werden den Ortsräten gem. § 93 Abs. 2 Haushaltsmittel im Rahmen eines Budgets zugewiesen.	(3) Zur Aufgabenerfüllung werden den Ortsräten gem. § 93 Abs. 2 Haushaltsmittel im Rahmen eines Budgets zugewiesen. Über die Höhe des Budgets bzw. die Berechnungshöhe entscheidet der Rat gem. vorliegender Hauptsatzung. Die Höhe des Ortsratsbudget wird wie folgt berechnet und ist in die entsprechenden jährlichen Haushalte einzustellen:

	Ortsratsbudget = Pauschalsumme in Höhe von 2.500 EUR + 2€ je Einwohner der Ortschaft Das Ergebnis wird auf volle Hundert aufgerundet.
§ 14 **Film- und Akustikaufnahmen in öffentlichen Sitzungen**	**§ 14** **Video- und Akustikaufnahmen in öffentlichen Sitzungen**
(1) In den öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie der Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.	(1) In den öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie der Verwaltung Video- und Akustikaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrags oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Ratsvorsitzenden / dem Ratsvorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben	(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrags oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Ratsvorsitzenden / dem Ratsvorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben
(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigtem der Gemeinde Schladen-Werla, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.	(3) Video- und Akustikaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigtem der Gemeinde Schladen-Werla, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleib davon unberührt.	(4) Die Zulässigkeit von Akustikaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleib davon unberührt.